

	<p>TU Bergakademie Freiberg Forschungs- und Lehrbergwerk</p> <p>Arbeitsanweisung zur Belehrung für Mitarbeiter Untertage</p>	<p>AAW Nr. 03/2012</p> <p>vom 14.12.2012</p>
---	--	--

1 Geltungsbereich

Die vorliegende Arbeitsanweisung gilt für das Personal des Forschungs- und Lehrbergwerkes (FLB) der TU Bergakademie Freiberg.

2 Allgemeines

- Jeder Mitarbeiter des FLB erhält ein vollständiges Exemplar der Arbeitsanweisungen des FLB, in denen die Grundsätze des Gesundheitsschutzes sowie der Gewährleistung der technischen Sicherheit über und unter Tage verankert sind.
- Jeder Mitarbeiter des FLB ist verpflichtet sich regelmäßig mit den Forderungen der Arbeitsanweisungen des FLB vertraut zu machen.
- Jeder Mitarbeiter des FLB wird jährlich hinsichtlich seiner Grubentauglichkeit gemäß Gesundheitsschutz-Bergverordnung untersucht. Die Untersuchung darf nur von Ärzten durchgeführt werden, die beim Sächsischen Oberbergamt zugelassen sind.
- Sind Arbeiten in untertägigen Bereichen durchzuführen, die außerhalb der üblichen Befahrungsrouten liegen, ist seitens des Leiters Grubenbetrieb des FLB oder einer von ihm benannten Aufsichtsperson eine Einweisung in die Fluchtwegbefahrung zu organisieren.

3 Besondere Gefahren

- Treten bei der Ausführung von Arbeitsaufträgen Ereignisse ein, die zur Gefährdung von Leben und Gesundheit der eigenen oder anderen Personen führen können sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und der Leiter Grubenbetrieb des FLB oder sein Vertreter zu informieren. Die Gefahrenstelle ist abzusperren.
- Nicht alltägliche Arbeiten mit Gefährdungspotential werden in einem gesonderten Arbeitsauftrag (Anlage 1) schriftlich fixiert. Die an der Ausführung der Arbeiten beteiligten Mitarbeiter des FLB werden entsprechend aktenkundig belehrt und eingewiesen.

4 Staub- und Lärmschutz

An Arbeitsplätzen und Arbeitsstätten mit erhöhter Staub- und Lärmbelastigung sind zugelassene Staub- und Gehörschutzmittel zu tragen.

5 Erste Hilfe

Jeder Mitarbeiter ist bei Gefahren und Unfällen zur Hilfeleistung verpflichtet.

Jeder Mitarbeiter muss ständig ein Verbandspäckchen (Ersthelfer-Helmset) ständig bei sich führen.

An stationären Arbeitsorten (Bau- und Sanierungsmaßnahmen ab 3 Tage Dauer) ist ein mobiler Verbandskasten nach DIN mitzuführen.

6 Sprengarbeiten

Sprengarbeiten dürfen nur von Inhabern eines Sprengberechtigungsscheines vorbereitet und durchgeführt werden. Bei Sprengarbeiten ist den Weisungen der Sprengberechtigten Folge zu leisten. Organisation und Durchführung von Sprengarbeiten sind in einem Sonderbetriebsplan geregelt, der in Verbindung mit einem bergamtlich zugelassenen Hauptbetriebsplan gültig ist.

7 Betreten abgesperrter Grubenbaue

Abgesperrte Grubenbaue dürfen nicht betreten werden. Ausnahmen können vom Leiter Grubenbetrieb des FLB oder dessen Vertreter angewiesen werden. Beim Betreten abgesperrter Grubenbaue ist ein Gasspürgerät mit kontinuierlicher Messung und Anzeige der Gaskonzentrationen CO, CO₂ und O₂ mitzuführen. Wird ein Mak-Wert erreicht ist der gesperrte Grubenbau umgehend zu verlassen.

8 Nachweisführung

Der Inhalt der Arbeitsanweisung ist im Rahmen einer Belehrung den Mitarbeitern des Forschungs- und Lehrbergwerkes der TU Bergakademie Freiberg bekannt zu geben.

Die Belehrung ist im Belehrungsbuch aktenkundig nachzuweisen und halbjährlich zu wiederholen.

9 Belehrungen

Die Mitarbeiter des FLB sind monatlich über die allgemeinen Verhaltensanforderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes aktenkundig zu belehren.

Für die monatlichen Belehrungen gelten die Belehrungsthemen lt. Anhang.

10 Inkrafttreten

Die vorliegende Arbeitsanweisung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Anhang:

Jahresbelehrungsthemen